

ALLGEMEINE AUFTRAGS- UND EINLIEFERUNGSBEDINGUNGEN FÜR BEGUTACHTUNGEN DURCH DAS ARP COMMITTEE

1. **GELTUNGSBEREICH**
 - 1.1 Die Stiftung Hans Arp und Sophie Taeuber-Arp e.V. (**Stiftung Arp e.V.**) ist Inhaberin aller urheberrechtlichen Verwertungsrechte am Werk von Hans Arp und Sophie Taeuber-Arp.
 - 1.2 Zur Förderung des Werks von Hans Arp und Sophie Taeuber-Arp und ihrer kunsthistorischen Erforschung hat die Stiftung Arp e.V. das Arp Committee gegründet.
 - 1.3 Gemäß seinen Rules of Procedure wie in der jeweils geltenden Form von Zeit zu Zeit auf der Webseite des Arp Committee veröffentlicht, beurteilt das Arp Committee in regelmäßig (ca. zwei bis vier Mal im Jahr) stattfindenden auf der Website des Arp Committee angekündigten physischen Inaugenscheinnahmen durch die Committee Mitglieder auf Anfrage die Authentizität von Kunstwerken (gleich welcher Gattung), die ihm ein Auftraggeber und Einlieferer (**Auftraggeber** oder **Einlieferer**) zu diesem Zweck vorlegt, und stellt entsprechende Zertifikate aus. Der Umfang der Begutachtung umfaßt nicht die Ermittlung des Marktwertes des eingelieferten Werkes noch, ob der angegebene Eigentümer entsprechende Eigentumsrechte hat.
 - 1.4 Die Stiftung Arp e.V. unterhält eine öffentlich zugängliche Datenbank der Werke von Hans Arp und Sophie Taeuber-Arp und verzeichnet darin die ihr zur Begutachtung vorgelegten und für authentisch befundenen Werke.
 - 1.5 Die vorliegenden Auftrags- und Einlieferungsbedingungen (**Bedingungen**) des Arp Committee gelten für jeden Auftrag zur Begutachtung, den der Auftraggeber dem Arp Committee erteilt.
2. **AUFTRÄGE**
 - 2.1 Aufträge werden in schriftlicher Form auf dem dafür vorgesehenen, auf der Website des Arp Committee/der Stiftung Arp e.V. herunterladbaren Formular erteilt.
 - 2.2 Jeder Auftrag gilt als Antrag des Auftraggebers, gemäß diesen Bedingungen die Arbeit durch das Arp Committee untersuchen und begutachten zu lassen und das Ergebnis der Untersuchung hinsichtlich der Authentizität der Arbeit oder seiner Zuschreibung zu Hans Arp und/oder Sophie Taeuber-Arp in einer Expertise zum Ausdruck zu bringen, und stellt im Fall der Annahme durch das Arp Committee einen bindenden Vertrag zwischen dem Auftraggeber und der Stiftung Arp e.V. (**Vertrag**) her.
 - 2.3 Die Annahme eines Auftrags, einschließlich der Annahme der Bedingungen, gilt als uneingeschränkt erfolgt bei Eintritt eines der nachfolgend genannten Fälle: (i) der Auftraggeber erhält eine unveränderte, vom Arp Committee unterzeichnete und als Bestätigung geltende Zweitausfertigung des Auftragsformulars, oder (ii) der Auftraggeber erhält eine Mitteilung des Arp Committee, dass dieses mit der Begutachtung begonnen hat oder dass es beabsichtigt, die Begutachtung vorzunehmen.
 - 2.4 Etwaige Änderungen von Aufträgen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.
 - 2.5 Jeder Auftrag muss mit vollständigen Angaben über die zu begutachtende Arbeit wenigstens 30 Werkstage vor der jeweiligen physischen Inaugenscheinnahme durch die Committee Mitglieder bei dem vom Arp Committee benannten eingegangen sein. Bei einem unvollständig ausgefüllten Auftrag wird die Arbeit nicht begutachtet werden.
 - 2.6 Dem Auftrag sind zwingend Fotos der zu begutachtenden Arbeit beizufügen. Die Fotos müssen professionelle Qualität haben und folgenden Spezifikationen entsprechen:
 - (a) Für Skulpturen:
 - Mindestens drei Fotos: Front, Rückseite und Profil Ansichten, hoch auflösend digital auf eine CD (.tif Format) oder Downloadlink via Dropbox; Bronzen müssen vor hellem Hintergrund fotografiert sein
 - Aufnahmen der Signatur, der Nummer, des Gießerstempels, und jede andere Inschrift (hierfür ist eine JPEG-Format mit einer Auflösung von 300 Dpi ausreichend).
 - (b) Für Gemälde, Drucke und Zeichnungen:
 - eine hochauflösende digitale Gesamtaufnahme der Vorder- und Rückseite auf CD (im .tif Format)
 - eine Detailaufnahme der Signatur vorhanden)
 - eine Detailaufnahme etwaiger Inschriften oder Etiketten auf der Rückseite der Leinwand oder des Rahmens (hierfür ist eine JPEG-Format mit einer Auflösung von 300 Dpi ausreichend).
 - 2.7 Die mit dem Auftrag übersandten Fotos gehen in das Eigentum des Arp Committee über und werden nicht an den Auftraggeber zurückgeschickt, unabhängig vom Ergebnis der Begutachtung. Die Nutzung der Fotos für die Datenbank und auf der Website der Stiftung Arp e.V. mit entsprechend von der Stiftung Arp e.V. für angemessen gehaltenen Kommentaren wird hiermit ausdrücklich gestattet.
 - 2.8 Der Auftrag hat Angaben darüber zu enthalten, welche Eigentümerangabe bei einer Aufnahme der zu begutachtenden Arbeit im Werkverzeichnis zu machen ist. Macht der Auftraggeber keine Angabe, wird im Werkverzeichnis nur "Privatsammlung" angegeben werden.
3. **KOSTEN DER BEGUTACHTUNG**
 - 3.1 Für die Abdeckung der Kosten der Begutachtung einer Arbeit fällt eine Pauschale von EUR 1.000,00 an.
 - 3.2 Die Kostenpauschale wird mit der Übersendung des Auftrags fällig und muss vor der Begutachtung vollständig auf das

- Konto des Arp Committee geleistet sein. Findet keine Begutachtung statt, erstattet das Arp Committee die Kostenpauschale vollständig, es sei denn, der Auftrag wurde durch den Einlieferer weniger als eine Woche vor dem Sitzungstermin zurückgezogen oder die Begutachtung ist aus anderen dem Auftraggeber zuzurechnenden Umständen nicht erfolgt.
- 3.3 Die Kostenpauschale fällt an, unabhängig, was das Ergebnis der Begutachtung ist.
- 3.4 In besonderen Fällen erhöht sich die Kostenpauschale um die Kosten für zusätzliche Recherche, z.B. Röntgenaufnahmen, naturwissenschaftliche Untersuchungen etc. Ob ein besonderer Fall vorliegt, entscheiden die Committee Mitglieder nach ihrer freien fachlichen Überzeugung. Das Arp Committee wird dem Auftraggeber eine Kostenschätzung zur Genehmigung übersenden, bevor solche zusätzlichen Recherchemaßnahmen durchgeführt werden. Stimmt der Einlieferer nicht zu, wird das eingelieferte Werk ohne Zertifikat an den Einlieferer zurückgeschickt.
4. **EINLIEFERUNG**
- 4.1 Hat das Arp Committee die Annahme des Auftrags gemäß Ziffer 2.3 erklärt, hat der Auftraggeber die Arbeit nach entsprechender Voranmeldung und Bestätigung des vom Arp Committee im Zuge der Auftragsannahme vorgeschlagenen Einlieferungstermins und -orts einzuliefern, unter Beifügung einer Kopie des Auftrags.
- 4.2 Die Einlieferung der Arbeit an den Ort der physischen Inaugenscheinnahme durch die Committee Mitglieder erfolgt auf Kosten und Risiko des Einlieferers.
- 4.3 Das Arp Committee kann die Annahme der Arbeit verweigern, wenn die Anlieferung in einer Weise erfolgt, die darauf hindeuten lässt, dass sie für ein Kunstwerk nicht sachgerecht ist.
- 4.4 Erfolgt die Einlieferung aus einem anderen Land als Deutschland, trägt der Einlieferer die volle Verantwortung für die Entrichtung aller eventuell erforderlichen zollrechtlichen Abgaben und für die Einhaltung aller anwendbaren Ein- und Ausfuhrbestimmungen, sei es, dass die Einfuhr nach Deutschland nur temporär für die Begutachtung erfolgt, oder für einen anschließend beabsichtigten Verkauf. Der Einlieferer wird dafür sorgen, dass der Spediteur des Einlieferers die jederzeitige Zahlung etwaiger für die Ein- oder Ausfuhr erhobene Zollgebühren auf erstes Anfordern durch das Arp Committee garantiert.
- 4.5 Mit der Einlieferung erklärt und bestätigt der Einlieferer, dass er
- (a) der alleinige Eigentümer der auf dem Auftrag bezeichneten Arbeiten ist, oder
- (b) bevollmächtigt ist, den Eigentümer der auf dem Auftrag bezeichneten Arbeiten für diesen Auftrag zu vertreten; ein entsprechender Vertretungsnachweis (Vollmacht) ist beizufügen.
- 4.6 Werke auf Papier sind ungerahmt einzureichen.
- 4.7 Der Einlieferer hat die Arbeit auf seine Kosten zum vereinbarten Termin wieder abzuholen. Der Einlieferer bestätigt, dass der Spediteur zum Zeitpunkt der Einlieferung bereits für den Rücktransport auf Kosten des Einlieferers auf erstes Anfordern des Arp Committee unwiderruflich beauftragt ist. Das Arp Committee kann eine Lagergebühr ab dem Tag der vereinbarten Abholung verlangen, falls die Abholung länger als einen Monat nach dem vereinbarten Termin nicht erfolgt ist.
5. **VERSICHERUNG**
- 5.1 Der Einlieferer hat die eingelieferte Arbeit auf seine Kosten für den Transport und die Begutachtung zu versichern und darüber dem Arp Committee rechtzeitig vor Absendung der Arbeit, Nachweis erbringen, in dem das Arp Committee als zusätzlicher Versicherungsnehmer ausgewiesen ist, bei gleichzeitigem Verzicht auf jedwede Rückgriffsrechte gegenüber dem Arp Committee.
6. **BEGUTACHTUNG, EXPERTISE**
- 6.1 Das Ergebnis der Begutachtung wird grundsätzlich innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss der physischen Inaugenscheinnahme und der Abstimmung der Committee Mitglieder an den Auftraggeber kommuniziert, es sei denn, die Committee Mitglieder halten nach ihrer freien fachlichen Überzeugung zusätzliche Recherchen für erforderlich.
- 6.2 Sofern zusätzliche Recherchen für erforderlich gehalten werden, werden entsprechende Begutachtungen innerhalb von zwei Monaten nach der physischen Inaugenscheinnahme erstellt; das Arp Committee behält sich vor, evtl. zusätzliche Materialien zur Begründung eines Fälschungsvotums nachzureichen.
- 6.3 Durch die Einlieferung bestätigt der Einlieferer, dass ihm bekannt ist, dass die mündliche oder schriftliche Expertise unter Umständen nicht seinen Erwartungen entspricht und dass das Ergebnis sein kann, dass die Arbeit eine Fälschung ist. Dem Einlieferer ist bewusst, dass es in anderen Jurisdiktionen (zum Beispiel in Frankreich) Bestimmungen über Fälschungen von Kunstwerken gibt, die es den Rechteinhabern gestatten, vor Gericht entsprechende Maßnahmen einzuklagen und durchzusetzen.
- 6.4 Handelt es sich um Vervielfältigungsstücke im Sinne des § 98 UrhG, behält sich die Stiftung Arp e.V. vor, die Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einzubehalten und zu vernichten oder die Arbeit als Fälschung zu kennzeichnen.
- 6.5 Das Arp Committee und der Einlieferer werden sich, nach der Inaugenscheinnahme, darüber verständigen, ob das eingelieferte Werke unter Anwendung einer geeigneten und vereinbarten Technologie zur Identifizierung gekennzeichnet werden soll oder nicht.
7. **HAFTUNG, FREISTELLUNG**
- 7.1 Die Begutachtung durch das Arp Committee erfolgt auf dem Stand der über das Werk von Hans Arp bzw. Sophie Taeuber-Arp aktuell zur Verfügung stehenden Informationen.
- 7.2 Unabhängig vom Ergebnis der Begutachtung verzichtet der Einlieferer auf jedwede Ansprüche, die ihm im Rahmen der

- Begutachtung gegenüber dem Arp Committee, den Committee Mitgliedern, der Stiftung Arp e.V. oder aus der Publikation in der Datenbank erwachsen könnten.
- 7.3 Sollte die eingelieferte Arbeit mit der Expertise an den Einlieferer zurückgegeben werden, dass die Arbeit nicht Hans Arp und/oder Sophie Taeuber-Arp zuzuschreiben ist, wird der Einlieferer das Arp Committee, die Committee Mitglieder und die Stiftung Arp e.V. von allen aus der Expertise eventuell entstehenden Schadensersatzforderungen, einschließlich Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art frei stellen. Unabhängig davon stellt er sie auch von allen weiteren Ansprüchen oder Risiken zivilrechtlicher, kulturgüter-schutzrechtlicher oder sonstiger Natur frei und versichert die Rechtmäßigkeit aller zuvor oder im Zusammenhang mit der Einlieferung der Arbeit erfolgten Importe und Exporte der Arbeit.
- 7.4 Die Stiftung Arp e.V. haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Fälle von Vorsatz sowie für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in sonstigen Fällen zwingenden Gesetzesrechts. Zudem haftet die Stiftung Arp e.V. für grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Auftraggeber in besonderem Maße vertrauen darf.
- 7.5 Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Erfüllungsgehilfen beruhen, die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter der Stiftung Arp e.V. sind, haftet die Stiftung Arp e.V. nur in Höhe des typischerweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schadens.
- 7.6 Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den typischerweise im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet das Arp Committee nicht.
- 7.7 Im Übrigen ist eine Haftung des Arp Committee oder der Committee Mitglieder bzw. der Stiftung Arp e.V. ausgeschlossen.
- 7.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erfassen alle vertraglichen und deliktischen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen das Arp Committee oder die Committee Mitglieder oder die Stiftung Arp e.V. unabhängig von ihrem Rechtsgrund.
- 8. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**
- 8.1 Der Vertrag und diese Bedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Stiftung Arp e.V. unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Geltung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 8.2 Bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Stiftung Arp e.V. Gerichtsstand.